

# Tarifinfo Forstwirtschaft

## Landesforst (außer Hessen)



**Faire Arbeit  
Jetzt!**

*Tarif- und Besoldungsrunde 2019  
Länder (TdL) zum TV-L*

## Für Tarifbeschäftigte im Revierdienst in der Forstverwaltung der Länder gelten seit 1. Januar 2020 neue Tätigkeitsmerkmale!

Im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde 2019 mit den Ländern, haben sich die Gewerkschaften mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) gemäß II Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 darauf geeinigt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2020 im Teil II der Entgeltordnung zum TV-L der Abschnitt 7 „Beschäftigte in der Forstverwaltung“ aufgehoben wird.

Ab dem 1. Januar 2020 erfolgt bei Höhergruppierungen und Neueinstellungen grundsätzlich die Eingruppierung auf der Grundlage von Teil I „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst“ der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A). Davon ausgenommen, erfolgt die Eingruppierung der Beschäftigten mit erfolgreichem Besuch einer Schule, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigten „technische Ausbildung“ in Teil II Abschnitt 22 „Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen“ Unterabschnitt 1 Anlage A TV-L.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, für die sich aufgrund der Aufhebung des Teil II Abschnitt 7 ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben, werden für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L oder nach den Anlagen 2 oder 4 TVÜ-L geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen nach den Anlagen 2 und 4 TVÜ-L für die Entgeltgruppe 9.

Auf Antrag sind die Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich gemäß § 12 TV-L nach der Aufhebung des Teil II Abschnitt 7 ab 1. Januar 2020 ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). Beschäftigte, die in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet waren, werden abweichend der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die verbrachte Zeit in der Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe wird angerechnet.

Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist). Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Der Antrag wirkt in bei-

